

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 47

Richten, Strafen und Verträgen

Rechtspflege der Universität Freiburg
im 16. Jahrhundert

Von

Bettina Bubach



Duncker & Humblot · Berlin

BETTINA BUBACH

Richten, Strafen und Verträgen

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 47

Richten, Strafen und Vertragen

Rechtspflege der Universität Freiburg
im 16. Jahrhundert

Von

Bettina Bubach



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.
hat diese Arbeit im Jahre 2003
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-6704
ISBN 3-428-11458-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

*Wer aber solches nicht wil glauben / derforsch und frage bey den Gerichten nach /
lese auch ire Acta, wirdt er befinden / daß dem (darvon ich schreib) also ist ...*

Georg am Waldt, Gerichts Unordnung, S. 2 f.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Jahr 2003 von der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität als Promotion angenommen. Sie entstand in den Jahren 1999 bis 2003 am Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung in Freiburg im Breisgau.

Dank gebührt vor allem Prof. Nehlsen-von Stryk, meiner Doktormutter, für die Betreuung dieser Dissertation: Sie gewährte mir die wissenschaftliche Freiheit, eingeständig zu arbeiten, und war dennoch stets bereit, mich durch Gespräche und Ratschläge zu unterstützen. Prof. Kroeschell danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und dafür, als Vorgänger von Prof. Nehlsen-von Stryk auf dem Lehrstuhl für deutsche Rechtsgeschichte, mein Interesse an diesem Fach geweckt zu haben.

Weiterhin danke ich den Mitarbeitern des Universitätsarchivs Freiburg und seinem Leiter Dr. Speck sowie den immer freundlichen und liebenswürdigen Mitarbeiterinnen des Sonderlesesaals der Freiburger Universitätsbibliothek. Für ihre Unterstützung möchte ich mich besonders bei allen Mitarbeitern und Kollegen am Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung bedanken, speziell bei Frau Kornelia Blum und Frau Heide Wegele.

Die Freiburger Rechtshistorische Gesellschaft hat die Veröffentlichung dieser Arbeit durch einen Druckkostenzuschuß gefördert, hierfür bedanke ich mich ebenfalls.

Last but not least möchte ich den Menschen danken, ohne die ich diese Doktorarbeit nicht hätte schreiben können: Dr. Margret Obladen für wissenschaftliche und persönliche Gespräche und für ihre Freundschaft, Herrn Christoph Belafi für seinen Beistand in allen Schwierigkeiten und meinen Eltern für ihre finanzielle und moralische Unterstützung.

Freiburg, im Herbst 2004

Bettina Bubach

Inhalt

Einführung	17
§ 1 Forschungsziel und Methode	17
I. Forschungsziel	17
II. Methodische Grundsatzfragen	19
1. Die Quellenauswahl	19
2. Die Interpretation	21
a) Begriffsbildung: Leitbilder gestern und heute	21
b) Methoden und Theorien	22
§ 2 Grundlagen	24
I. Geschichte der Universitäten und ihrer Gerichtsbarkeit	24
1. Die Ursprünge der Hohen Schulen	24
2. Die Universitäten des Spätmittelalters	27
II. Literaturübersicht und Wissenschaftsgeschichte	28
1. Grundlegende Werke	29
2. Wissenschaftsgeschichte: Der Streit um den „klerikalen“ Charakter	30
3. Weitere Werke im Überblick	36
III. Rahmenbedingungen des 16. Jahrhunderts	38
1. Freiburg und Vorderösterreich	38
2. Academia Friburgensis Brisgoiae	40
a) Größe und Geschichte der Freiburger Universität	40
b) Fächer, Lehrer, Schüler	49
3. Münzen und Geldwerte im Breisgau des 16. Jahrhunderts	53
 <i>Erster Teil</i>	
Die Gerichtsorganisation der Universität	56
§ 1 Quellen und Editionen	56
I. Bestände des Universitätsarchivs	56
1. Urkunden der Universität	56
2. Statuten	56
3. Beschreibende Privatarbeiten	60
4. Senatsprotokolle	61
II. Editionen	62
§ 2 Gerichtsbarkeit nach dem Stiftungsbrief und den Verträgen	63
I. Stiftungsbrief	63
1. Kontext	64

2.	Die Einleitung und die ersten drei Artikel.....	65
3.	Der vierte Artikel: Wir wellen auch vnd gebieten ernstlich	68
a)	Festnahmeverbot.....	68
b)	Ledig lassen on entgelten.....	70
c)	Wer aber die vrsach als groß	72
d)	Auslieferung an den Bischof.....	73
4.	Der zwölfte Artikel: So geben wir auch eim yetlichen Rector	75
5.	Der dreizehnte Artikel: WIr haben auch alle freyheit	79
6.	Exkurs: Der „Kleriker“ im Stiftungsbrief	80
7.	Schluß.....	81
II.	Verträge zwischen Stadt und Universität	81
1.	Der Vertragsentwurf von 1494.....	82
2.	Die Verträge des 16. Jahrhunderts	83
a)	Recht geben und nehmen: Artikel zwölf in den Verträgen des 16. Jahrhunderts.....	83
b)	Das Malefiz berührend: Artikel vier	85
III.	Ergebnis und Ausblick	87
§ 3	Gerichtsorganisation in der Praxis	88
I.	Das Consistorium	88
1.	Das Consistorium im Gefüge der Ausschüsse und Beiräte	88
a)	Anfänge der Universitätsverwaltung	88
b)	Die Gremien im 16. Jahrhundert.....	94
2.	Aufgabe und Kompetenz des Consistoriums	96
a)	Die sachliche Zuständigkeit.....	97
b)	Persönliche Zuständigkeit (Gerichtsstand)	101
3.	Zusammensetzung.....	113
a)	Die Herren Consistoriales.....	113
b)	Iudex.....	114
c)	Notar und Pedell	115
II.	Senat, Convocatio, Universitas	116
1.	Zusammensetzung.....	116
2.	Gerichtliche Aufgaben des Senats.....	117
a)	In der Anfangszeit der Universität.....	118
b)	Im 16. Jahrhundert.....	120
aa)	Verlesung der Verhöre	120
bb)	De Poenis delinquentium.....	123
cc)	Das Ius incarcerendi	128
3.	Exkurs: Grenzen der Zuständigkeit.....	130
III.	Der Rektor.....	132
IV.	Schlußfrage: Wer war das „Universitätsgericht“?	134
§ 4	Zwang und Zusammenhalt.....	136
I.	Zwang durch Selbstbindung: der Eid	136
1.	Eid und Obrigkeit.....	137
a)	Immatrikulation	137
b)	Funktionen des Eids.....	138
c)	Verhöre beim Eid.....	138
2.	Die Gefahr des Meineids.....	141

a) Eid und Wahrheitssicherung	141
b) Eid und Strafe	143
II. Zwang von Außen: Haft und Arrest	144
1. Inhaftierung in carcer und Kollegium	144
a) Haft vor und während eines rechtlichen Verfahrens	144
b) Haft und Strafe	146
c) Haft nach Schuldanerkenntnis	147
d) Haftkosten	149
2. Arrest und Sicherung	151
a) Inhalt des Arrestgebots	152
b) Arrestgründe	156
c) Voraussetzungen	158

Zweiter Teil

Die Ausübung der Strafgewalt

160

§ 1 Literatur und Quellen	160
I. Literaturübersicht und Forschungsstand	160
II. Die Quellen und ihre Erfassung	162
§ 2 Ermittlung und Aburteilung der Delinquenz	165
I. Verfahrensregeln?	165
1. Elemente von Akkusationsverfahren und Inquisitionsverfahren	165
2. Ergebnis	172
II. Die Verhöre	172
1. Ablauf	172
a) Wahrheitssicherung	173
b) Generalinquisition	174
c) Die Befragung zur Sache	175
2. Strategien der Befragten	176
a) Gestehen	176
b) Rechtfertigung und Schutzbehauptungen	177
c) Juristische Verteidigung	180
III. Die Delikte in den Statuten und Protokollen	181
1. Vergehen mit individuellem Geschädigten	182
a) Verletzung des Körpers	182
b) Verletzung der Ehre	184
c) Delikte mit Eigentumsbezug	187
aa) Wegnahmedelikte	187
bb) Sachbeschädigung	188
cc) Schuldenmachen	188
2. Vergehen ohne individuellen Geschädigten	189
a) Noctivagi und nächtlicher Tumult	189
b) Wirtshausbesuch und Alkoholkonsum	190
c) Religionsvergehen	191
d) Sexualdelikte	192
e) Weitere Verstöße gegen die akademische Lebensordnung	193
aa) Allgemein: Unvleiß und Übelhalten	193

bb) Sonstige Delikte	194
IV. Die Entscheidungen von Rektor und Senat	196
1. Decretum – Strafe ohne Urteil	196
2. Poena und mulcta	197
a) Strafrechtsgeschichtliche Einordnung	197
b) Penis a iure communi institutis	199
c) Strafzwecke – Parallelen zu städtischen Gerichten	200
§ 3 Behandlung malefiziöser Sachen	201
I. Auslieferung an den Bischof von Konstanz	201
II. Konfliktbeilegung in Freiburg	203
1. Flucht und Asyl	203
2. Strafe, Einigung und Fürbitte	206

Dritter Teil

Das Verfahren vor dem Consistorium 212

§ 1 Literatur und Quellen	212
I. Literaturübersicht	212
II. Quellenbericht und Quellenerfassung	214
§ 2 Rahmenbedingungen des Verfahrens	216
I. Vorbilder und Quellen des Verfahrensrechts	216
1. Formen des gelehrten Prozesses in der frühen Neuzeit	217
a) Ordo solennis iudiciarius im kanonischen Prozeßrecht	217
b) Clementina Saepae und Summarischer Prozeß	217
c) Älterer Kameralprozeß (bis zum Jüngsten Reichsabschied 1654)	219
2. Normative Quellen zum universitären Verfahrensrecht	220
a) Freiburger Quellen	220
b) Tübinger normative Quellen	222
II. Merkmale des Verfahrens in der Praxis	224
1. Schriftliches oder mündliches Verfahren?	224
2. Sitzungsablauf: Die Audienz	226
3. Auftreten von Sachwaltern	229
a) Gewalthaber und Prokuratoren	229
b) Advokaten	231
c) Der Sachverstand der Sachwalter	232
III. Ergebnis	233
§ 3 Von der Verfahrenseinleitung bis zur litis contestatio	234
I. Ladung und Ladungsungehorsam	234
1. In der Anfangszeit der Universität: Citatus per rectorem	235
2. Im 16. Jahrhundert	236
a) Ladungen durch den Pedell	236
b) Bei Gericht beantragte, schriftliche Citationen	242
c) Ursprung und Funktion der beiden Ladungsformen	254
II. Klage	256
III. Anerkenntnis vor der Litiskontestation: Terminus Juris	257
1. Fristsetzung nach Anerkennung der Schuld	257

2. Vollstreckung nach terminum iuris	258
3. Parallelen	259
IV. Sachwalter und Sicherheiten	260
1. Sachwalter	260
a) Prokuratorenbestellung	260
b) Sicherheitsleistungen der Sachwalter und Prokuratoren	262
2. Sicherheitsleistungen der Parteien	263
§ 4 Von der litis contestatio bis zur sententia definitiva	264
I. Litis contestatio	264
1. Vorkommen	264
2. Einreden vor und nach der Litiskontestation	266
II. Iuramentum calumniae	267
III. Beweisverfahren	269
1. Zuständigkeit zum Beweis	269
2. Die Beweismittel	271
a) Zeugen	271
aa) Eidliche Bekräftigung der Aussage	272
bb) Interrogatoria generalia, gemeine fragstück	274
cc) Interrogatoria specialia, spezielle oder sondere fragstück	276
b) Sachverständige	277
c) Urkunden	278
d) Eid und Treu an Eidesstatt	280
3. Exceptiones gegen Beweise	282
IV. Verhandlung	283
1. Verhandlungsleitung und Contumacia	283
2. Rechtliches Vorbringen der Parteien und Conclusio in Causa	284
§ 5 Der Abschluß des Verfahrens	285
I. Urteil und Appellation	285
1. Sententiae interlocutoriae	285
2. Sententiae definitivae	286
II. Kosten	290
1. Umfang der Kosten	290
2. Gerichtskosten	291
a) Gebühren	291
b) Sondersitzungen auf Antrag der Parteien	293
3. Kostenentscheidungen in Endurteilen	294
III. Vollstreckung	295
1. Vollstreckung durch Zugriff auf den Verurteilten und seinen Besitz	295
2. Vollstreckung in Sicherheiten	297
IV. Alternativen zum Urteil: Vergleich, Vertragung, Aufhebung	298

Vierter Teil

Die Konfliktstoffe vor dem Consistorium

300

§ 1 Schulden	301
I. Möglichkeiten der Gläubiger	302
1. Abwesende Schuldner: Schriftliche, bei Gericht beantragte Citationen	302

2. Anerkannte Schulden: Terminus Juris	304
3. Bestrittene Schulden: Normales Verfahren	305
II. Ausschluß der Schuld durch Schutzbestimmungen	306
§ 2 Auslegung und Abwicklung von Verträgen	309
I. Mietverträge	309
II. Weitere Verträge	312
1. Bürgschaft	312
2. Kaufverträge	312
§ 3 Beeinträchtigung von Ehre, Körper und Eigentum	314
I. Ehrverletzungen	315
1. Zivile Injurienklagen vor dem Consistorium	316
a) Die Klagen: Formel und Inhalt	316
aa) Schätzung und Taxierung	317
bb) Gegenklagen	318
cc) Die geforderten Summen	320
dd) Schilderung der Ehrverletzung	322
ee) Widerruf	322
b) Urteile in Injuriensachen	323
c) Fallbeispiel: Die Injurienklage der Stadt gegen Stephan von Lalosch	323
2. Streitbeilegung ohne Urteil	326
a) Einigung und einverständliche Aufhebung	326
b) Aufhebung <i>ex officio</i>	328
3. Kriminalklage und Bestrafung durch die Universität	329
4. Ergebnis: Funktion der Injurienklagen bei Ehrverletzung	330
II. Körperverletzungen	333
1. Zivile Klagen vor dem Consistorium	333
a) Inhalt der Klagen	334
aa) Wollt er lieber verloren haben, dann solchen Schaden empfangen	336
bb) Das er sein handtwerck wie zuovor nit treiben könne	337
cc) Daran tat er unrecht	338
dd) Sampt abtrag costens und schadens	339
b) Die Sententiae definitivae des Consistoriums	340
c) Wertung der Urteilelemente	346
aa) Theorie und Praxis	346
bb) Die Bestandteile der Consistoriumsurteile	348
cc) Verhältnis der Urteilsbestandteile zueinander	353
2. Einigungen	354
a) Gerichtlicher Vergleich	354
b) Private Einigung	356
c) Exkurs zur Bedeutung der Asyle	366
d) Wertung und Gründe der Einigungen	367
III. Tötungen	369
1. Keine Klagen vor dem Consistorium	369
2. Private Einigung bei Totschlag	371
IV. Beschädigungen an Sachen	372
1. Zivile Klagen auf Schadensersatz	373

Inhalt	15
a) Klagen.....	373
b) Urteile.....	379
2. Einigungen.....	379
§ 4 Sonstige Streitstoffe.....	380
I. Erbschaftssachen.....	380
II. Verführung und Kindesunterhalt.....	382
1. Zivile Klage.....	383
2. Einigung.....	387
§ 5 Einfluß des Erziehungsauftrags im Zivilrecht.....	388
Schluß	391
§ 1 Konfliktlösungsmodelle.....	391
I. Beschleunigung und Effizienz.....	391
II. Konfliktlösung zwischen Urteil und Vertrag.....	393
1. Einverständliche oder einseitige Streitbeilegung?.....	394
2. Effektivität des Vergleichs.....	395
§ 2 Rechtsverständnis.....	397
I. Zivilrecht und Strafrecht.....	397
1. Trennung und Überschneidung.....	397
2. Vergleich und gerichtliches Selbstverständnis.....	400
II. Recht und Norm.....	402
Anhang	406
Häufigkeit der Inquisitionsfälle und der Prozesse vor dem Consistorium.....	406
Verteilung der Delikte in den Verhörprotokollen.....	407
Verteilung der Verfahren in den Consistorialprotokollen.....	410
Quellenreproduktionen.....	412
Quellen und Literatur	414
I. Quellen.....	414
Gedruckte Quellen.....	414
Ungedruckte Quellen.....	415
II. Literatur.....	416
Monographien und Aufsätze.....	416
Sammelwerke und Lexika.....	430
Sachverzeichnis	432

Abkürzungsverzeichnis

AoR	Articuli officii Rectoris academia F. B.
d	Pfennig (denarius)
D	Digesten
f.	folgende Seite, Spalte, etc.
ff.	folgende Seiten, Spalten, etc.
FDA	Freiburger Diözesanarchiv
fl	Gulden (florinus)
fol.	folium (Seite)
HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann.
IG	Index generalis in literas, acta et scripta academiae huius Friburgensis, ab eiusdem exordio usque ad finem anno 1600.
LexMa	Lexikon des Mittelalters, München, Zürich 1977 ff.
LI 1	Liber Inquisitionum 1., von 1524 bis 1563.
LI 2	Liber Inquisitionum 2., vom 21.07.1561 bis zum 05.02.1597.
LI 3	Liber Inquisitionum 3., vom 05.02.1597 bis zum 15.03.1610.
LS 1618	Liber Statutorum Academiae Friburgensis Brisgoiae A.D. MDCXVIII.
LSR 1581	Liber Statutorum Academiae Friburgensis renovatus Anno MDLXXXI.
LSS	Liber Statutorum Academiae Friburgensis Brisgoiae secundus, De his qua Rectorem Regentes cæterosque Officiarios Academicos attinent.
r	rectum, Vorderseite eines einseitig paginierten Blatts
RKG	Reichskammergericht
RKGO	Reichskammergerichtsordnung
S.	Seite
S 1460	Statuta alme universitatis friburgensis in brisgow Constancientis Diocesis. 1460 concorditer sanctita per omnes eiusdem regentes.
ß	Schilling (solidus)
UAF	Universitätsarchiv Freiburg
v	versum, Rückseite eines einseitig paginierten Blatts
X	Liber Extra
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germanistische Abteilung

Einführung

§ 1 Forschungsziel und Methode

An den Universitäten bietet die Vergangenheit der Gegenwart die Hand; ... Halbvermoderte Pergamente, von Mäusen beschmutzt und von Würmern durchlöchert, werden aus langer Dunkelheit an das neue Licht gezogen.¹

I. Forschungsziel

Am Beginn dieser Arbeit stand die Neugier auf die vielen nicht edierten Quellen der Freiburger Universität, die Akten, Protokolle, Statuten und Verträge: das Staunen über einen vom Erzherzog vermittelten Vertrag oder einen wahrhaftig geschworenen Kalumnieneid. Natürlich gehörte auch das Schmunzeln über Verhörprotokolle dazu, in denen von Studenten berichtet wird, die vor über 400 Jahren in die heute noch fließenden Freiburger Bächle gefallen sind. Am Abschluß soll nun aus all diesen Mosaiksteinen ein möglichst umfassendes und strukturiertes Bild der Rechtspflege in der Mitte des 16. Jahrhunderts zusammengesetzt werden, das große Linien erkennen läßt, ohne die farbenfrohen, kuriosen Steinchen unter den Tisch fallen zu lassen. Mit Hilfe von Quellen aus dem Gerichtsaltag soll der Ablauf des Verfahrens und der Konfliktbeilegung rekonstruiert werden.²

Die Untersuchung der gerichtlichen Praxis der Freiburger Universität hat rasch ergeben, daß die Schublade „Universitätsgeschichte“ in mancher Hinsicht zu eng ist. Die Konflikte gleichen ebenso wie die Lösungsansätze dem, was

¹ Auszug aus der Eröffnungsrede des ersten Freiburger Rektors Matthäus Hummel von 1460, nach der Übersetzung von *Schreiber*, Universität Freiburg, I. Theil, S. 22.

² Mit der Berücksichtigung von Quellen „straf“- und „zivil“rechtlicher Herkunft kommt meine Arbeit einem schon lange, z. B. 1992 von *Schwerhoff*, *Devianz*, S. 405, erhobenen Forschungsdesiderat nach. *Signori*, Ein „ungleiches Paar“, S. 292, schreibt *Straf- und Zivilgerichtsbarkeit ergänzen sich, fließen nahtlos ineinander, was letztlich ein kritisches Licht auf die gängige Forschungspraxis wirft, die beiden Bereiche strikt von einander zu trennen*. Dies gilt um so mehr, wenn sich die Entscheidungsgremien personell überschneiden, was an der Universität – sicher aber auch in manchem Rat – der Fall war.

man über andere Untergerichte der frühen Neuzeit weiß. Durch diese Prämisse unterscheidet sich die vorliegende Arbeit teilweise vom herkömmlichen Bild, denn viele Werke über die Geschichte der Universität(en) – vor allem aus dem 19. Jahrhundert – heben auf die Besonderheiten und Ausnahmereischeinungen im akademischen Leben ab. Gelehrte und städtische Welt, *town and gown* erscheinen als verschiedene Gegenspieler,³ und diese Sichtweise bestimmte häufig den Blick auf die Jurisdiktion der Universitäten. Die Untersuchung der gerichtlichen Praxis in Freiburg förderte jedoch in der Mehrzahl alltägliche Fälle und vor allem Ähnlichkeiten mit anderen Gerichten zu Tage: die Rechtsprechung der Universität befaßte sich mit kleineren vermögensrechtlichen Streitigkeiten oder leichten Delikten, mit Alltagskonflikten, und bewältigte diese in ähnlicher Weise wie die Stadtgerichte. Die Erwartung, in der Geschichte der Universitäten etwas Besonderes und vom Gewöhnlichen Abweichendes vorzufinden, hat Fragestellungen und Forschungsansätze in verschiedenster Weise beeinflußt. Als sich beispielsweise herausstellte, daß die Universitäten keine objektive und unabhängige Strafrechtspflege betrieben, sondern ihre eigenen Interessen, wie Besucherzahlen und guten Ruf, fest im Blick hatten, suchte man die Erklärung vor allem in den speziellen Bedingungen an den Hohen Schulen. Das ähnliche Verhalten anderer Gerichtsherren im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit blieb dabei häufig außer Betracht. Gerade auf die Ähnlichkeiten und Parallelen zu städtischen Gerichten soll – soweit dies im hier gesetzten Rahmen zu leisten war – hingewiesen werden.

Noch eine andere Lücke möchte diese Arbeit füllen: Die ersten Assoziationen beim Lesen des Schlagworts „akademische Gerichtsbarkeit“ sind wahrscheinlich Studentenstreiche und Karzerstrafen. Verständlicherweise, denn bei Untersuchungen der akademischen Gerichtsbarkeit lag die privatrechtliche Seite oft weniger im Zentrum des Interesses. Universitätsgerichte wurden, wenn überhaupt, unter dem Gesichtspunkt der Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit untersucht. Oft diente ihre Behandlung aber vor allem zur anekdotischen Unterfütterung der Darstellung des akademischen Lebens. Auch die neuere historische Forschung beschäftigt sich eher mit der Devianz, dem abweichenden Verhalten und den dahinterstehenden Verhaltensmustern; angesprochen ist das große Forschungsgebiet Kriminalitätsgeschichte, das auch in die Geschichte der Universitäten ausstrahlt. Dies könnte den Eindruck erwecken, die Disziplinargerichtsbarkeit habe den Schwerpunkt der akademischen Gerichtstätigkeit ausgemacht. Die ursprüngliche Jurisdiktion der Universitäten ging aber über den Bereich des Disziplinarrechts hinaus. Das Interesse am Leben der Studenten beginnt erst langsam, sich auch auf die doch alltäglichen privatrechtlichen

³ *Rexroth*, Bürgertum und Universitätsstiftung, S. 15 m.w.N., vor allem auf die *Sittengeschichte(n) des deutschen Studententums* (so der Titel eines Werks von *Bauer*), die sich hauptsächlich mit den Besonderheiten der akademischen Kultur und der Burschenschaften beschäftigen.

Streitigkeiten zu erstrecken.⁴ Diese Vernachlässigung – Untersuchungen der privatrechtlichen Praxis sind nicht nur für Universitätsgerichte selten – könnte durchaus darin wurzeln, daß es kaum edierte Quellen aus diesem Bereich gibt. Nur die Arbeit mit Gerichtsakten verspricht hier neue Erkenntnisse, doch haben der damit verbundene Zeitaufwand und die stellenweise mühsame Erfassung fraglos abschreckende Wirkung. Akten, die den Verlauf eines römisch-kanonischen Zivilprozesses dokumentieren, erschließen sich nicht auf den ersten Blick. Hat man die anfänglichen Hürden aber erst überwunden, dann eröffnen diese Quellen einen unmittelbaren Einblick in die Gerichtspraxis. Sie ermöglichen die Rekonstruktion der Verfahrensregeln und bieten Antworten auf die Fragen, worum gestritten wurde und welche Mechanismen der Konfliktlösung zur Verfügung standen. Neben und hinter der Darstellung des Verfahrensablaufs und der verschiedenen Streitstoffe verlaufen stets die Grundthemen von Konfliktaustrag und -bewältigung: Welche Lösungen gehen vom Gericht aus, wo sind es die Parteien, die einen autonomen Ausgleich erreichen? Kommt es – um mit klassischen Deutungsmodellen⁵ zu sprechen – zu einer Verrechtlichung der Konflikte und wächst die Überzeugungskraft juristischer Argumente durch eine Verwissenschaftlichung des Rechtslebens?

II. Methodische Grundsatzfragen

1. Die Quellenauswahl

Die Erforschung der Gerichtswirklichkeit hat für das Mittelalter wie für die frühe Neuzeit eine erhebliche Diskrepanz zwischen Rechtsnormen und Rechtspraxis aufgezeigt, die eine Konzentration auf Prozeßakten geboten erscheinen läßt,⁶ wenn man Aussagen über die Rechtspflege treffen möchte. In diesem Zusammenhang wird der Rechtsgeschichte immer noch vorgeworfen, sie richte sich nach wie vor zu sehr an normativen Quellen aus, betrachte neben Gesetzen allenfalls noch juristische Literatur.⁷ Obwohl dies für manche Zeiträume und einige – leider auch heutige – Arbeiten durchaus zutreffend ist, haben namhafte Rechtshistoriker schon lange die Bedeutung und den Wert rechtspraktischer Quellen erkannt. Wenn man sich von der Annahme verabschiedet, Normen

⁴ Ein Aspekt hat immerhin bereits Beachtung gefunden, nämlich der des Schuldenmachens der Studenten, wenn er auch hauptsächlich aus soziologischer oder disziplinarischer Perspektive betrachtet wird.

⁵ Vgl. *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte, S. 131 und *Schulze*, Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte, S. 276-308.

⁶ Solche Untersuchungen liegen bisher vor allem auf dem Gebiet der Strafrechtspflege vor, z. B. *Schwerhoff*, Köln im Kreuzverhör, S. 350; *Schuster*, Eine Stadt vor Gericht, S. 313; zum Ganzen *Eibach*, Recht – Kultur – Diskurs, S. 109 m.w.N.

⁷ Z. B. *Schwerhoff*, Devianz, S. 388.